

---

# SR Webinar – Straftaten gegen die Rechtspflege Sachverhalte

Sabine Tofahrn

## Sachverhalt I

Frei nach BGH  
NJW 1971, 525

Gegen A läuft ein Ermittlungsverfahren wegen Betrug gem. § 263 StGB. Um ihre Schuld zu verschleiern, bitte sie B, bei der Polizei zu bekunden, dass sie die Tat nicht begangen hat. Dabei gehen sowohl A als auch B davon aus, dass B diese Aussage ggfs. wird beedigen müssen und dass die Polizei einen solchen Eid abnehmen kann.

B sagt entsprechend wahrheitswidrig vor der Polizei aus. Strafbarkeit der A?

## Sachverhalt II

BGH  
NStZ 1993, 489

A, der nicht vorsätzlich aber schuldhaft einen Verkehrsunfall verursacht hat, hat noch am Unfallort den Z als Augenzeugen benannt, um seine wahrheitswidrige Version des Unfallhergangs zu stützen, obgleich Z nicht am Unfallort gewesen ist. Z wird nun als Zeuge in dem von der anderen Unfallpartei angestregten Zivilprozess geladen. Nachdem A, der zu diesem Zeitpunkt nicht mit einer Vereidigung rechnet, den Z zuvor eingeweiht und bekümmert hat, für ihn auszusagen, macht er eine entsprechende Aussage, wonach A den Unfall nicht verschuldet habe. Auf Antrag wird beschlossen, Z zu vereidigen. Um ihm nochmal die Gelegenheit zu geben, über die Sache nachzudenken, wird die Verhandlung für 10 Minuten unterbrochen. Während dieser Pause sprechen A und Z nicht miteinander. Z beeidet danach seine Aussage. Strafbarkeit des A gem. §§ 153ff StGB?

## Sachverhalt III

A wird von Patientin P vor dem Landgericht L auf Zahlung von Schmerzensgeld verklagt, weil sie der Auffassung ist, A habe einen Fehler bei einer Operation gemacht.

In dem Verfahren geht es nun u.a. darum, ob A die P ordnungsgemäß aufgeklärt hat (§§ 630e und 630h II BGB). A weiß, dass das nicht der Fall war. Um den Prozess nicht zu verlieren, bittet sie ihre Kollegin K und ihren Mitarbeiter M, wahrheitswidrig vor Gericht auszusagen, dass P in ihrer Gegenwart über alle Risiken aufgeklärt worden sei.

Beide machen in der Hauptverhandlung eine entsprechende Aussage.

Dabei geht M davon aus, dass ein solches Gespräch stattgefunden hat. A hingegen nimmt an, dass M genau weiß, dass er vor Gericht falsch aussagen wird.

K hingegen weiß, dass ein solches Gespräch nicht stattgefunden hat. Hier nimmt nun A wiederum an, dass K gutgläubig davon ausgeht, A habe P aufgeklärt.

Strafbarkeit der A?



## ▶ Sachverhalt IV

A hat zusammen mit B als Jugendlicher Autos aufgebrochen und teilweise auch verkauft. Nach einer Jugendstrafe ist er nun aber seit 10 Jahren nicht mehr strafbar geworden und lebt und arbeitet als unauffälliger Staatsbürger. B ist mittlerweile eine „Größe“ beim Klauen und Verschieben von gestohlenen Autos, konnte aber bislang nie überführt werden. Um B nun endlich festnehmen zu können, tritt der verdeckte Ermittler V als vermeintlicher Kumpel aus der Vergangenheit an A heran und bittet ihn, einen 911er für ihn zu stehlen. V geht dabei davon aus, dass A sich an B wenden und zusammen mit ihm den Diebstahl begehen wird. A weigert sich jedoch. Daraufhin wiederholt V seine Bitte mehrfach in den folgenden Tagen und erhöht den Druck auf A, indem er ihm erklärt, er stehe in der Schuld sehr unangenehmer Leute und fürchte um seinen 3 Jahre alten Sohn, sollte er den 911er nicht besorgen. A, der nicht verantwortlich sein möchte für den Tod eines 3jährigen, gibt schließlich nach, wendet sich an B und entwendet den Porsche des P. Bei der Übergabe an V wird nun B festgenommen, A gelingt es, zu entkommen und sich bei seiner neuen Freundin F zu verstecken, die er in alles einweihet. Dort wird er nun nach 8 Wochen gefunden. Strafbarkeit der F?